

# W o c h e n b l a t t

für

**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn  
und die Umgegenden.**

**A m t s b l a t t**

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

**N<sup>o</sup>**

Freitag, den 5. Juli 1867.

**27.**

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal vorausbezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Weissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

## **Verordnung, Maßregeln wegen der Kinderpest betreffend, vom 27. Juni 1867.**

Nachdem die Gefahr der Einschleppung der Kinderpest sich insoweit erledigt hat, daß eine Milderung der noch bestehenden Sperrmaßregeln erfolgen kann, so wird unter Wiederaufhebung der wegen Bayern unter dem 29. April d. J., wegen Böhmen unter dem 8. Juni d. J. erlassenen Verordnungen hierdurch verordnet wie folgt: 1) Der kleine Grenzverkehr unterliegt gegen Bayern ebenso wie gegen Böhmen keiner weiteren Beschränkung. 2) Das Einbringen von Rindvieh mittelst der Eisenbahn nach Sachsen ist in Ansehung der einheimischen Racen aus Bayern, sowie aus Böhmen und Mähren in dem Falle gestattet, wenn die Transporte mit Gesundheitspässen versehen sind, und durch obrigkeitliche Zeugnisse in glaubwürdiger Weise bescheinigt ist, daß diese Thiere aus seuchenfreien Gegenden stammen oder sich seit wenigstens 4 Wochen daselbst befunden haben. 3) Ueber die Grenze gegen Böhmen und Bayern dürfen völlig trockene und harte Häute, trockene Knochen, trockene, von allen häutigen Anhängen und den Stirnzapfen befreite Hörner, gesalzene und trockene Därme, geschmolzener Talg in Fässern, Wolle, Haare und Borsten in Säcken eingeführt werden, wenn durch obrigkeitliche Certificate glaubwürdig bescheinigt ist, daß sie aus seuchenfreien Gegenden stammen. 4) Die Ein- und Durchfuhr von Steppenvieh (ungarischem, podoltschem, galizischem Vieh), ingleichen von Rindvieh ohne Unterschied der Race, welches aus andern als den unter 1) genannten Theilen der österreichischen Monarchie kommt, bleibt dagegen bis auf Weiteres noch ferner verboten. 5) Thierische Rohproducte von Rindern, Schafen und Ziegen in frischem Zustande, insbesondere rohes Fleisch, Eingeweide, frische Knochen, ungeschmolzener Talg, frische Häute, Hörner und Klauen dürfen über die böhmische Grenze nur insoweit, als sie nachweislich aus Böhmen oder seuchenfreien Gegenden von Bayern stammen, im kleinen Grenzverkehr, nicht aber auf Eisenbahnen eingebracht werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach Maßgabe § 3 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 gestraft.

Dresden, am 27. Juni 1867.

**Ministerium des Innern.**

von Mostik-Wallwitz.

Forberg.

**U m s c h a u.**

**Die Klage der Soldatenwitwe.**

(Am 3. Juli 1867.)

Oft wagt Ihr hinaus an die Gräber der Lieben,  
Oft schmückt Ihr mit duftenden Kränzen den Stein;  
Von früherem Glück ist Euch wenig geblieben:  
Im sandigen Hügel ein modernd Gebein.

Und dennoch ist's Balsam für blutende Herzen,  
Zu weinen, zu beten am friedlichen Grab:  
Es wandelt in Wehmuth verzehrende Schmerzen  
Und lenket die Seele vom Irdischen ab.

Mir Armen wird solcher Trost nimmermehr werden;  
Nicht kann ich bekränzen am heutigen Tag  
Sein Grab, das mir Keiner, ach Keiner auf Erden,  
Aus Tausend von Gräbern zu zeigen vermag.

Und wenn mich die weinenden Kinderchen fragen:  
„Lieb' Mutter, wo bleibt denn so lang der Papa?  
Er zog in den Krieg wohl vor Hundert von Tagen;  
Die andern Soldaten sind längst wieder da.“

Da kann ich der Klagenden Händchen nicht fassen,  
Zu führen sie hin an des Seligen Grab.  
Im fremden Land mußte sein Leben er lassen;  
Im fremden Land senkt' man den Helden hinab.

10 Ngr.  
13  
10  
—  
20  
28  
15

1867:  
— Pf.  
verkauft  
— Ngr.